

**Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hennef
Angebote und Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und
Jugendschutz gemäß §§ 11 – 14 Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

**Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hennef
für die Aufgaben nach den §§ 11 – 14 SGB VIII**

1. Allgemeines, Grundsätze

Das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendfördergesetz) ist seit dem 01.01.2006 für alle Regelungsbereiche dieses Gesetzes in Kraft. Es legt für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gewährleistungsverpflichtung, eine Förderverpflichtung und eine Planungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendarbeit fest. Dies unabhängig von der Planungs- und Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe im Sinne der §§ 79, 80 und 81 SGB VIII. Daraus ergibt sich die Verpflichtung für den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe, einen Kinder- und Jugendförderplan für die in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Leistungen für eine Legislaturperiode durch die Vertretungskörperschaft festzulegen.

Das mit Beschluss vom 04.11.1998 bzw. Aktualisierung am 15.12.1999 verabschiedete Konzept für die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadt Hennef ist weiter handlungsleitend und bleibt hiervon unberührt. Einer der Festlegungen des Konzeptes ist die vorrangige Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Trägern.

1.1 Ziele

Das Ziel ist die Schaffung von Planungssicherheit für die örtlichen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verbunden mit Qualitäts- und Leistungsstandards, personeller Kontinuität unter Berücksichtigung und Absicherung der finanziellen Grundlagen.

Die vorhandene Infrastruktur der Hennefer Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit ihren Angeboten, Einrichtungen, ihrer Vielfalt und die ehrenamtliche Arbeit soll nachhaltig unterstützt werden.

2. Zielgruppen

Im Unterschied, zum Beispiel zu den Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 27 ff. SGB VIII gilt die Jugendarbeit auch für besondere Angebote bis zum 27. Lebensjahr.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW (3. AG-KJHG) richten sich die Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit vor allem an junge Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr.

Darüber hinaus sollen in besondere Angebote und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder aus sozialpädagogischen Gründen können auch Angebote für Eltern und andere Erziehungsberechtigte durchgeführt werden.

Die Förderung richtet sich dabei an alle Angehörigen dieser Altersgruppen. Eine besondere Verpflichtung besteht allerdings darin, die Belange von Kindern und Jugendlichen aus schwierigen oder benachteiligten Lebensverhältnissen zu berücksichtigen und Angebote daran auszurichten. Dies gilt auch für die besonderen Interessen junger Migrantinnen und Migranten.

Zu beachten ist dabei, dass eine rein defizitäre Ausrichtung der Förderung den unterschiedlichen Ansprüchen des SGB VIII nicht gerecht werden würde.

3. Ausgangssituation, Strukturdaten, Bevölkerungsprognosen und soziale Gegebenheiten in der Stadt Hennef

Grundlagen für die Zusammenarbeit mit den freien Trägern sind weiterhin:

- Die Konzepte und Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 04.11.1998 bzw. 24.11.1999.
- Festlegung der Strukturdaten der Jugendhilfeplanung.
- Fortschreibung und Grundlagen der Kindertagesbetreuung, letzter Stand: Oktober 2006.
- Darstellung der Sozial- und Strukturdaten, Stand: Oktober 2006.
- Konzeption zur Förderung des Jugendsportes als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.
- Sozialraumuntersuchung vom Oktober 2004.
- Darstellung der demografischen Bevölkerungsentwicklung für Hennef, Stand: 28.04.2007.

4. Arbeits- und Förderbereiche der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

In anderer Weise, aber ebenfalls durch eine große Vielfalt von unterschiedlichen Strukturen, Organisationsformen und Schwerpunkten in der Zielrichtung von sozialer und politischer Bildung über Freizeit, Kultur bis Erholungsangeboten stellt sich Jugendverbandsarbeit dar. Engagement, Ehrenamtlichkeit, Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Einsatz für die Gemeinschaft bilden feste Bestandteile des Selbstverständnisses der unterschiedlichen Träger, die damit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens bei den Kindern und Jugendlichen fördern.

Die Jugendverbände führen in der Mehrzahl Gruppenangebote durch, die im Einzelfall auch um offene Angebote erweitert sind. Ehrenamtliche Gruppenleiter werden in den Verbänden geschult und auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Zusätzliche Weiterbildung kann durch Angebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erfolgen. Förderung erfolgt unter anderem über die Richtlinien zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit in der Stadt Hennef (auch gemäß § 73 SGB VIII).

4.2 Sportliche Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3, 2. SGB VIII)

Die sporttreibenden Vereine in der Stadt Hennef geben speziell Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung. Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.

Sportliche Jugendarbeit wird gefördert als Medium im Erziehungs- und Betreuungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Selbstvertrauen, Eigeninitiative, Selbstwertgefühl, Regelbewusstsein, Teamfähigkeit, Vertrauen und Kooperation sollen gestärkt werden.

Die Stadt Hennef unterstützt die sportliche Jugendarbeit durch die Bereitstellung von Sportanlagen und durch Gewährung von Zuschüssen. Das Verfahren hierzu ist durch gesonderte Richtlinien geregelt und im „Pakt für den Sport“ grundsätzlich festgeschrieben.

4.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII)

Die Angebote in diesem Bereich richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen und knüpfen an deren Interessen und Bedürfnisse an. Auf die unterschiedliche soziale und/oder kulturelle Herkunft der Jugendlichen, die sich ständig wandelnden Cliquen, Szenen und Lebenswelten muss mit einer flexiblen Arbeitsweise und an sich verändernden Bedarfen orientierten Konzepten reagiert werden. Dies führt zu einer Vielzahl unterschiedlicher Methoden und Angebotsformen, Beratung, Unterstützung oder Hilfsangebote.

Die Ausgestaltung dieser ausdifferenzierten Anforderungen sowie die Wahrnehmung der notwendigen Aufsichtspflicht erfordern eine ausreichende personelle Besetzung und verlässliche und kontinuierlich sichergestellte Angebote im Freizeitbereich der Kinder und Jugendlichen.

4.4 Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)

Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe ist ein eigenständiges Aufgabenfeld im Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Schulische Qualifikation, persönliche Interessen, Neigungen und Fähigkeiten und soziale Kompetenz müssen in Einklang mit den Anforderungen betrieblicher Ausbildung gebracht werden. In diesem Entwicklungs- und Lernprozess von Jugendlichen setzt die Hilfe und Unterstützung durch die Jugendberufshilfe ein.

Ziel ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, die vor dem Beginn einer Berufsausbildung stehen durch:

Beratung und Einzelgespräche,

Stärkungen im sozialen und persönlichen Bereich,

Hilfen bei der Auswahl von Praktikumsstellen, Berufsfindungskursen sowie Begleitung und Beratung bei Bewerbungsverfahren oder Vermittlung in Förderkurse.

Schulmüde Jugendliche, die vor allem die Entwicklung einer neuen Perspektive und neue Motivation zur Eingliederung in Lern- und Ausbildungsprozesse benötigen, bedürfen der Suche und Vermittlung in geeignete Angebote.

Aufgaben:

Die Aufgabe wird wahrgenommen durch die Jugendberufshilfe im Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Sie wird durchgeführt im Rahmen von:

Einzelberatung und Einzelfallhilfe während fester Sprechzeiten.

Regelmäßiger Beratung von Schülerinnen und Schülern an Haupt-, Real- und Sonderschulen.

Vermittlung konkreter Hilfeangebote in Form der Unterstützung bei der Praktikums- bzw.

Ausbildungsplatzsuche, Herstellung von Kontakten, Begleitung zu Gesprächen, Abklärung von

Neigungen und Interessen, Weitervermittlung an Bildungsträger, Information über Ausbildungsgänge,

Hilfe und Unterstützung bei der Formulierung von Bewerbungen, Kooperation mit der ARGE, Agentur für Arbeit.

4.5 Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Unterschieden wird zwischen erzieherischem, gesetzlichem und strukturellem Kinder- und Jugendschutz.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz richtet sich an Eltern, Lehrer und Erzieher und Kinder und Jugendliche. Prävention als wesentliches Ziel der Maßnahmen und Angebote soll durch Information, Aufklärung und Auseinandersetzung gefördert werden. Urteils- und Unterscheidungsfähigkeit, ebenso Kritik und Eigenverantwortung sollen gestärkt werden, Hilfen bei individuellen Gefährdungen erarbeitet werden.

Durch Präventionsveranstaltungen an Schulen oder in Verbänden, Vernetzung mit den Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Hennef, Fortbildungsveranstaltungen, Durchführung eigener Maßnahmen zum Jugendschutz, zum Beispiel an Karneval, wird dieses Arbeitsfeld ausgefüllt. Hierzu zählen auch Präventionsveranstaltungen freier Träger, zum Beispiel der Sexual-, Sucht- oder Gewaltprävention.

Die in anderen Gesetzen festgelegten Aufgaben werden im Rahmen der Ordnungspartnerschaft mit Ordnungsamt und Polizei wahrgenommen, konkrete sich daraus ergebende Maßnahmen sind Jugendschutzkontrollen, Überprüfung des Jugendarbeitsschutzes, Ausnahmegenehmigungen vom Jugendarbeitsschutz sowie Jugendmedienschutz mit entsprechenden Maßnahmen bei bekannt gewordenen Verstößen, zum Beispiel im Internet.

Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Neben dem erzieherischen Einwirken und rechtlichen Regelungen greift der strukturelle Kinder- und Jugendschutz Rahmenbedingungen wie Spielraum- und Freizeitstättenplanung, Verkehrsplanung, Umweltschutz oder Stadtplanung auf (Jugendhilfeplanung), um Gefährdungs- und Risikofaktoren zu begrenzen und zu beseitigen.

Die Stadt Hennef hat Kinder- und Jugendfreundlichkeit als Bestandteil ihres Leitbildes formuliert. Neben der Ausgestaltung von Spiel-, Bolz- und Freizeiflächen ist unter anderem eine Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfung bei allen Planungen vorgesehen.

5. Querschnittsaufgaben

In allen Arbeitsbereichen sollen die folgenden Querschnittsaufgaben bei der Förderung und Planung der Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Hierbei können auch einzelne Bereiche schwerpunktmäßig ausgewiesen werden. Förderungswürdige Projekte, Maßnahmen und Angebote müssen (sollen) diese Querschnittsbereiche besonders ausweisen. Insbesondere ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Erfordernisse in der Jugendarbeit erforderlich. Die Vernetzung und enge Kooperation aller Einrichtungen der Jugendarbeit ist weiter zu entwickeln.

5.1 Förderung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) (§ 4 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW)

Das Kinder- und Jugendfördergesetz enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip. Vorbereitung und Durchführung von Angeboten sollen so gestaltet werden, dass die unterschiedlichen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden.

5.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen/Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenssituationen und solchen mit Migrationshintergrund sollen durch entsprechende Angebote und Maßnahmen berücksichtigt werden. Förderung, Abbau von Benachteiligung, Integration und Teilhabe sind dabei ebenso Ziele, wie das Eingehen auf Probleme, wie Entwicklung von Berufs- und Zukunftsperspektiven oder Sprachverständnis.

6. Beteiligung und Mitsprache (§ 8 SGB VIII, § 6 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW)

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Das Kinder- und Jugendfördergesetz fordert eine anspruchsvolle und umfassende Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen.

Zur Förderung und Wahrnehmung ihres Mitspracherechtes

- sollen bei den Trägern der örtlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen,
- sollen junge Menschen an Jugendhilfeplanung beteiligt werden, aber auch an kommunalpolitischen Entscheidungen, soweit diese deren Interessen berühren,
- sollen Kinder und Jugendliche ein deutliches Mitspracherecht in der Kinder- und Jugendarbeit haben.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Hennef soll durch gezielte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beteiligung bei der Ausgestaltung von Spiel- und Freiräumen, Planungsbeteiligung bei zum Beispiel Skater-Anlage oder Jugendpark unterstützt werden. Konkrete Projekte hierzu haben stattgefunden und sollen ausgebaut werden. Hierzu zählt auch die Einbeziehung von Jugendlichen in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses durch regelmäßige Beteiligung an Sitzungen oder die Durchführung kinder- und jugendgemäßer Fragestunden im Jugendhilfeausschuss.

7. Stellung der freien Träger/Trägervielfalt/Autonomie/Subsidiarität

Die freien Träger sind im partnerschaftlichen Zusammenwirken Garanten einer auf Vielfalt, Autonomie und Verantwortungsbewusstsein basierenden pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien. Die Subsidiarität hat unter Beachtung der Grundsätze und Möglichkeiten nach §§ 2 und 3 SGB VIII eine besondere Bedeutung.

Nun folgend der ursprünglicher Formulierungsvorschlag des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Federführend durch den Jugendhilfeausschuss werden mit den freien Trägern Wirksamkeitsdialoge und Zielvereinbarungen auf der Grundlage dieses Förderplanes durchgeführt.

Veränderter Formulierungsvorschlag der AG der freien Träger vom 27.05.2008:

In Kooperation mit dem jeweiligen freien Träger führt der Jugendhilfeausschuss bzw. das Amt für Kinder, Jugend und Familie auf der Grundlage des Förderplanes Wirksamkeitsdialoge und Zielvereinbarungen durch.

8. Zusammenwirkung von Schule und Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz greift die generelle, arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltungen auf.

Handlungsfelder für eine Zusammenarbeit können sein:

- Förderung schulischer und beruflicher Integration (Jugendberufshilfe).
- Präventionsangebote im Kinder- und Jugendschutz.
- Ganztagschule.
- Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote.
- Entwicklung von Konzepten für Schulsozialarbeit.

Zur Entwicklung, Unterstützung, Koordinierung und Anregung entsprechender Angebote hat der Jugendhilfeausschuss die AG nach § 78 SGB VIII Jugendhilfe und Schule eingesetzt mit Schulleitern/innen aller Hennefer Schulen, Vertretern des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und der Fraktionen des Rates der Stadt Hennef. Ganztagschule, Schuldnerberatung für Jugendliche an den Schulen, gemeinsame Projekte von Jugendhilfe und Schule sind die Schwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft.

9. Planungs- und Fortschreibungsmodalitäten, Förderungsrichtlinien und kommunale Zuschüsse und Zuwendungen in der Kinder- und Jugendförderung

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist die erste Ausgabe, basierend auf den gesetzlichen Vorgaben und einer Darstellung über die entsprechenden Angebote im jeweiligen Arbeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Eine dokumentierte Bestandsaufnahme aller Angebote – auch der freien Träger und Verbände – muss als Grundlage zur weiteren Fortschreibung und Überprüfung des Kinder- und Jugendförderplanes erarbeitet und fortgeschrieben werden.

Hierzu gehören auch die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Der Kinder- und Jugendförderplan gilt jeweils für eine Legislaturperiode und wird für diese Zeit vom Jugendhilfeausschuss grundsätzlich beschlossen und dem Rat der Stadt Hennef zur endgültigen Beschlussfassung zugeleitet.

Für den Kinder- und Jugendförderplan bestehen:

- Richtlinien zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit und freier Träger der Jugendhilfe in der Stadt Hennef. Hierin ist die Förderung von Freizeitaktivitäten, Feriennaherholungen, Bildungsveranstaltungen, Internationalen Begegnungen und innovative Projekte geregelt.
- Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Hennef. Hieraus werden Projekte im Bereich von Prävention und Jugendsozialarbeit gefördert.
- Richtlinien zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef. Die Stadt Hennef unterstützt und fördert die Bestrebung der sporttreibenden Vereine speziell im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch eine jährliche Pauschalförderung.

Zur Sicherung der im Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Aufgaben und Richtlinien, die sich aus den §§ 11 – 14 SGB VIII ergeben, stehen im Haushaltsjahr 2008 Mittel in den folgenden Produkten zur Verfügung:

- Produktgruppe 62 Jugendarbeit, Produkt 149, Jugend- und Familienarbeit.
- Produktgruppe 63 Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien, Produkt 150, Jugendsozialarbeit.
- Produktgruppe 63 Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien, Produkt 151, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.
- Produktgruppe 66 Einrichtungen der Jugendarbeit, Produkt 156, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit.
- Produktgruppe 65, Produkt 156, Spiel- und Bolzplätze.